

Gesellschaftsvertrag

der

LebensRäume

Für Menschen in Duisburg gGmbH

§ 1
Name

Der Name der Gesellschaft lautet:

„LebensRäume Für Menschen in Duisburg gGmbH“.

§ 2
Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Sitz der Gesellschaft ist Duisburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. des gleichen Jahres.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 3
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme und Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie im Rahmen von inklusiven Wohnprojekten, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Religion, Weltanschauung, Rasse, Nationalität oder politischen Partei sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (4) Die Gesellschaft errichtet und unterhält in diesem Zusammenhang Wohnprojekte, in denen das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglicht wird. Die Isolation von Menschen mit Behinderung soll dadurch verhindert und ein inklusives Gemeinwesen geschaffen werden.
- (5) Durch ein umfassendes Angebot an Betreuungsleistungen wird die Umsetzung einer selbstständigen Lebensführung gefördert.

- (6) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie Wohnungen und Häuser anmieten und erwerben, Grundstücke oder Erbbaurechte an Grundstücken erwerben. Außerdem kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.
- (7) Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens gem. § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung mit weiteren Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, planmäßig zusammenwirken.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte an den gemeinnützigen Verein Lebenshilfe Duisburg e.V., Duisburg, und den gemeinnützigen Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Duisburg e.V., Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 EUR
(i.W.: Dreißigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital der Gesellschaft haben übernommen:

1. Lebenshilfe Duisburg e. V., Duisburg, (VR-Nr. 1350)	
eine Stammeinlage in Höhe von	7.500,00 EUR.
2. Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung	
Duisburg e. V., Duisburg, (VR-Nr. 1390)	
eine Stammeinlage in Höhe von	7.500,00 EUR.
3. Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH,	
Duisburg, (HR B 1531)	
eine Stammeinlage in Höhe von	7.500,00 EUR.
4. Lions-Hilfswerk Duisburg-Hamborn e. V., Duisburg,	
(VR-Nr. 1655)	
eine Stammeinlage in Höhe von	7.500,00 EUR.

(3) Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie ist von der Geschäftsführung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn ein Gesellschafter dies schriftlich beantragt hat.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebenem Brief mit einer Ladungsfrist von wenigstens 2 Wochen.
- (4) Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue

Gesellschafterversammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn zwei Gesellschafter vertreten sind.

- (6) In der Gesellschafterversammlung kann jeder Gesellschafter durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Gesellschafterversammlung wählt für jeweils ein Jahr ihren Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegen folgende Entscheidungen:

1. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
3. die Wahl der Abschlussprüfer
4. die Wahl der Mitglieder eines Beirates
5. die Teilung, Veräußerung und Einziehung von Geschäftsanteilen
6. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
7. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
8. die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung von Verbindlichkeiten, sofern die Ansätze des Wirtschaftsplans überschritten werden sollten
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung
10. die Beschlussfassung über die Grundausstattung der zu errichtenden Gebäude einschließlich ihrer Einrichtung
11. die Führung aller Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung
12. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag entgegenstehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Je 500,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Beschlussfassung kann auch gem. § 48 Abs. II GmbH-Gesetz schriftlich erfolgen.
- (4) Beschlüsse, die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der

Gesellschaft zum Gegenstand haben, müssen einstimmig gefasst werden.

- (5) Der Vertreter eines Gesellschafters darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einem von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (6) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied, das von der Versammlung bestimmt wird, zu unterschreiben. Die Niederschriften sind sämtlichen Gesellschaftern zuzustellen.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung eingeräumt werden, auch wenn für die Geschäftsführung mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Insbesondere ist es Aufgabe der Geschäftsführung alle laufenden Geschäfte der Gesellschaft wahrzunehmen.

§ 11

Wirtschaftsplan

Die Wirtschaftsführung ist an einen Wirtschaftsplan gebunden, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sowie einen Stellenplan enthält.

§ 12

Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Im Falle der beabsichtigten Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils von ihm sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter zu einander stehen.
- (2) Der veräußernde Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (3) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, ist die Gesellschafterversammlung verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, ist die Gesellschafterversammlung verpflichtet, die erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- (4) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an Körperschaften veräußert werden, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (5) Die Veräußerung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von den Geschäftsführern erst nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden darf.
- (6) Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile erwerben, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist.
- (7) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 13

Kündigung, Ausschließung und Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Gesellschaft erstmals zum 31.12.1987 kündigen. Anschließend ist die Kündigung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung ist der Gesellschaft unter Wahrung einer Frist von einem Jahr durch

eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) ein Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird oder
 - c) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- (4) Die Gesellschaft wird von den anderen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird eingezogen.
- (5) Die Einziehung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht im Falle der Einziehung, in der es seiner Zustimmung nicht bedarf, kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird – soweit nicht im Beschluss über die Einziehung Abweichendes geregelt wird – wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsabfindung gezahlt wird.
- (6) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile oder Bildung neuer Geschäftsanteile sichergestellt wird, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Dem betroffenen Gesellschafter steht im Falle der Einziehung, in der es seiner Zustimmung nicht bedarf, dabei kein Stimmrecht zu. Dieser Anpassungsbeschluss ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen.
- (7) Der ausscheidende Gesellschafter kann nach Wahl der Gesellschaft auch verpflichtet werden, seinen Anteil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten im Sinne des § 12 Absatz 4

abzutreten. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird.

- (8) Als Abfindung für seinen Geschäftsanteil erhält der ausscheidende Gesellschafter lediglich die in bar geleistete Einlage und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14 **Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung vertragsgemäßer Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 15 **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16 **Gültigkeitsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der vertraglichen Regelungen im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, eine solche Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt.